

V o r l a g e

ASG-9/0077

öffentlich nichtöffentlich verantwortlich: Dez. III / Amt 50

Beratungsfolge:	Termin:
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	14.11.2018

Gegenstand:

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes zum BTHG (AG-BTHG)

hier: Leistungen des Rheinisch-Bergischen Kreises als Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ab 2020

Beschlussvorschlag/ Mitteilung:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Ergebnis der Beratung im (*abschließend entscheidenden*) Gremium:

<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit _____ ja _____ nein _____ Enthaltung	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> gem. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichend: _____ _____ _____	für die Richtigkeit: _____ Schriftführer/in
---	--	---

Erläuterungen:

Das BTHG vom 23.12.2016 entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weg von der fürsorgeorientierten Sozialhilfe hin zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung. Die Eingliederungshilfe der §§ 53 ff. SGB XII wird zum 31.12.2019 aus dem SGB XII herausgelöst und in den Teil 2 des SGB IX überführt. Das SGB IX wird zum Leistungsgesetz. Zur Umsetzung des neuen Eingliederungsrechts wurde das Vertragsrecht (Kapitel VIII) bereits zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Es gilt eine Übergangsregelung (§ 241 Abs. 8 SGB IX) bis zum 31.12.2019.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 11. Juli 2018 das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG, LT-Ds. 17/1414) beschlossen. Das Gesetz bestimmt grundsätzlich die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe.

Die Zuständigkeit für die Leistungen der Existenzsicherung (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) für den betreffenden Personenkreis obliegt den örtlichen Sozialhilfeträgern, also den Kreisen und kreisfreien Städten. Teile des Gesetzes treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft, die übrigen Regelungen werden zum 1. Januar 2020 wirksam.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind ab 2020 für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemein bildenden Schule oder einer Förderschule (längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II) zuständig. Davon ausgenommen sind Leistungen der Eingliederungshilfe im vorschulischen Bereich und außerhalb der Herkunftsfamilie. Hierfür sind künftig die Landschaftsverbände zuständig.

Mit dieser Vorlage werden die künftigen Veränderungen der Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises als Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie deren Auswirkungen näher betrachtet.

Aufgabenänderungen und Auswirkungen für die Eingliederungshilfe

Die Aufgaben der

- Frühförderung,
- Einzelfallhilfe in einer Kindertagesstätte (Kita),
- weitere Leistungen der frühen Entwicklungsförderung im Vorschulalter,
- Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (Fahrdienst, Freizeitassistenz, Wohnhilfen und Hilfsmittel) sowie
- Leistungen zum betreuten Wohnen für Personen über 65 Jahre

obliegen zukünftig dem Landschaftsverband Rheinland.

Der Rheinisch-Bergische Kreis bleibt im Wesentlichen zuständig für die Schulbegleitung, die heilpädagogische Leistungen und die Leistungen der sozialen Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung.

Hilfsmittel und KFZ-Hilfen für den oben benannten Personenkreis kommen neu hinzu.

Fallzahlen und Kosten für die neuen Aufgaben können vom Landschaftsverband Rheinland für den Zuständigkeitsbereich des Rheinisch-Bergischen Kreises derzeit nicht vollständig und differenziert abgebildet werden. Daher sind mögliche Personalbedarfe noch nicht näher bezifferbar.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sind ab 01.01.2020 gemäß § 106 SGB IX individuelle, differenzierte und umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle Menschen mit (drohender) Behinderung im Rheinisch-Bergischen Kreis zu installieren (siehe hierzu auch: Projektbericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement zur Organisationsuntersuchung im Amt für Soziales).

Die Leistung der Schulbegleitung bildet zukünftig die wesentliche Leistung der Eingliederungshilfe des örtlichen Trägers ab. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Inklusion wird eine weitere Steigerung der Fallzahlen und Kosten prognostiziert.

Entwicklung Schulbegleitung:

Jahr	2016	2017	2018 (Prognose Stand 26.09.2018)	2019	2020	2021
Kosten (Mio €)	3,26	3,73	4,1	4,25	4,8**	4,95

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19 Prognose Stand 26.09.2018	2019/20	2020/21
Leistungsberechtigte	107	140	165	185	200	210

** Kostensteigerung aufgrund gesetzlicher Veränderungen (BTHG)

Eine konkrete Aussage zur Nettoentlastung des Haushalts bzw. zur Veränderung des für die Aufgabenerfüllung zukünftig erforderlichen Ressourceneinsatzes (u.a. Personal) im Bereich der Eingliederungshilfe kann derzeit aufgrund fehlender Informationen nicht erfolgen.

Aufgabenänderungen und Auswirkungen für die Sozialhilfe

Als Folge der gesetzlichen Neuausrichtung von der „Fürsorgeorientierung“ hin zur „Personenzentrierung“ trennt der Gesetzgeber in der Konsequenz die Fachleistung von der sog. Existenzsicherung.

Die vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden aufgelöst. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung orientieren sich nicht mehr an der Wohnform, sondern an den Bedarfen der Menschen. Diese Änderung folgt dem Anspruch, alle Menschen mit Behinderung leistungsgerecht gleichzustellen.

Die Maßnahmen zur Erleichterung oder Ermöglichung des selbständigen Wohnens (Fachleistungen) bleiben Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) obliegen zukünftig den Kreisen und kreisfreien Städten. Aufgrund der Komplexität der Fallbearbeitung und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen wird der Rheinisch-Bergische Kreis diese Aufgabe selbst wahrnehmen (siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 Sozialhilfesatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises ab 2020).

Mit Inkrafttreten des AG-BTHG übernimmt der Rheinisch-Bergische Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach derzeitigem Kenntnisstand folgende weitere Aufgaben:

- Gewährung von Darlehen zur Zuzahlung zu Krankenbehandlungen nach § 37 Abs. 2 SGB XII in Fällen des heutigen stationären Wohnens,
- Ambulante Hilfe zur Pflege, die zwar zum selbständigen Wohnen benötigt wird, aber den Leistungsempfängern nicht gleichzeitig Eingliederungshilfe gewährt wird,
- Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII in der Fällen des heutigen stationären Wohnens, sowie
- Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel, wenn neben der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 43 a SGB XI nicht gleichzeitig ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu gewähren ist.

Nach den aktuell vorliegenden Erklärungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Rheinisch-Bergischen Kreis mit rd. 600 ehemals stationären Eingliederungshilfefällen zu rechnen. Eine konkrete Differenzierung der Leistungsbezieher von Grundsicherungsleistungen und Hilfen zum Lebensunterhalt ist noch in Prüfung, dürfte jedoch für den Bereich der Grundsicherung bei über 90% liegen.

Eine seriöse Kostendarstellung ist aufgrund fehlenden Datenmaterials derzeit nicht möglich. Die Auslegung der Gesetzte und in der Konsequenz die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe sind weiterhin anhängig und befinden sich auch unter Beteiligung des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW in Klärung.

Derzeit wird mit einem Personalvolumen zur Fallbearbeitung im Rheinisch-Bergischen Kreis von grob 3,0 bis 4,0 Vollzeitstellen gerechnet. Eine konkretere Kalkulation erfolgt erst nach Kenntnis der annähernd bezifferten Fallzahlen und der Klärung noch offener relevanter Fragen.

Die Umsetzungsplanung der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Regelungen wird von Seiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe intensiv betrieben. Hierzu hat der Landschaftsverband Rheinland entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet. Das Amt für Soziales befindet sich zudem im intensiven Austausch mit benachbarten Kreisen zu den anhängigen Themen. Bei der Umsetzung der Neuordnung der Zuständigkeiten ist mit einer längeren Umsetzungsphase zu rechnen. Die Auswirkung der personellen Veränderungen bildet sich entsprechend verzögert ab. Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Landschaftsverbände von der Möglichkeit der Heranziehung Gebrauch machen.

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein (s. Beschlussvorschlag)
Die Maßnahme verursacht		
<input type="checkbox"/> keine Folgekosten		
<input type="checkbox"/> Folgekosten in Höhe von		
einmalig	Euro	
jährlich	Euro	
		_____ Markus Fischer